

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Einzel-Unfallversicherung für Erwachsene und Kinder

Previsia Maxi

DEFINITIONEN

- KVG:** Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
- UVG:** Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981
- IVG:** Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959
- MVG:** Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992
- VVG:** Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908

VERSICHERUNGSBEREICH

Artikel 1 - Versicherungsgrundlage

- 1.1 Die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und der anspruchsberechtigten Person werden in der Versicherungspolice und in den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.
- 1.2 Bei Fehlen ausdrücklicher Vertragsbestimmungen ist das VVG anwendbar.

Artikel 2 - Leistungsbereich

Die in der Police namentlich erwähnte Person ist im Umfang der vereinbarten Leistungen versichert.

Artikel 3 - Versicherte Ereignisse

Im Rahmen der nachstehenden Bedingungen sind versichert:

- berufsunfälle im Sinne des UVG
- nichtberufsunfälle im Sinne des UVG
- berufskrankheiten im Sinne des UVG
- ertrinken
- erfrierungen
- unfallähnliche Körperschädigungen im Sinn des UVG.

Artikel 4 - Deckungsausschlüsse

4.1 Von der vorliegenden Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle:

- anlässlich von Kriegsereignissen in der Schweiz.
- anlässlich von Kriegsereignissen in anderen Ländern, ausser der Unfall ereignet sich binnen 14 Tagen seit Beginn der Kampfhandlungen.

- anlässlich von innenpolitischen Unruhen (Gewaltakte gegen Personen und Sachen, Menschaufläufe, Schlägereien oder Krawalle) und der dagegen ergriffenen Massnahmen, ausser die versicherte Person beweist, dass sie nicht auf Seiten der Unruhestifter aktiv oder durch Anzettelung an diesen Unruhen beteiligt war.
- bei Erdbeben
- **bei der Ausübung eines Sports mit oder ohne Motorfahrzeug, für welche die versicherte Person vergütet wird.**
- die auf ein Wagnis zurückzuführen sind. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Die im Rahmen der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) geltende Rechtsprechung und Doktrin sind sinngemäss anwendbar, um das Vorliegen eines Wagnisses abzuklären.
- im Dienste einer ausländischen Armee.
- anlässlich von Verbrechen oder Vergehen, die von der versicherten Person verübt werden.
- infolge ionisierender Strahlen jeglicher Art.
- **infolge medizinischer oder chirurgischer Eingriffe**, ausser diese sind infolge eines versicherten Unfalles notwendig.
- infolge der Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen oder chemischen Produkten, die nicht ärztlich verordnet wurden.
- anlässlich des Lenkens von Verkehrsmitteln durch die versicherte Person, wenn diese nicht im Besitz der behördlich verlangten Ausweise und Bewilligungen ist.

4.2 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfallfolgen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Artikel 5 - Leistungsanspruch nach Erlöschen der Versicherungsdeckung

Assura AG erbringt bei noch nicht abgeschlossenen Unfallbehandlungen Leistungen über das Ende der Versicherungsdeckung hinaus.

Artikel 6 - Gebietsbereich

Weltweit. Bei Reisen oder Aufenthalten im Ausland ist sie jedoch nur während 12 Monaten gültig.

VERSICHERTE LEISTUNGEN

Artikel 7 – Todesfall

7.1 Stirbt eine versicherte Person infolge eines Unfalles, überweist Assura AG das vereinbarte Todesfallkapital dem vom Versicherungsnehmer in der Police oder in einer späteren Verfügung genannten Begünstigten. Wurde kein Begünstigter bestimmt, gelten die nachstehend genannten Personen in folgender Reihenfolge als anspruchsberechtigt:

- der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- die Kinder, einschliesslich Adoptivkinder
- die Eltern
- die Geschwister

Fehlen die vorgenannten Begünstigten, zahlt Assura AG die Hälfte der versicherten Summe an:

- die Grosseltern.

Sind keine Begünstigten vorhanden (es wurde weder ein Begünstigter bestimmt noch existieren Begünstigte der oben erwähnten Kategorien), vergütet Assura AG die Bestattungskosten, jedoch höchstens bis zu 10% der Versicherungssumme.

7.2 Sind Kinder anspruchsberechtigt, für die der Versicherungsnehmer unterstützungspflichtig war, überweist Assura AG das vereinbarte Todesfallkapital ein zweites Mal zu gleichen Teilen an diese Kinder, wenn dasselbe Ereignis den Tod der versicherten Person und ihres Ehegatten zur Folge hat.

7.3 Keinen Anspruch auf das Kapital haben Begünstigte, die den Tod der versicherten Person durch ein Verbrechen oder ein Vergehen absichtlich herbeigeführt haben.

7.4 Ein für das gleiche Ereignis bereits bezahltes Invaliditätskapital wird vom geschuldeten Todesfallkapital abgezogen.

7.5 Stirbt das versicherte Kind, bevor es zwei Jahre und sechs Monate alt ist, so darf Assura AG ein Todesfallkapital von höchstens CHF 2'500 auszahlen. Stirbt das Kind, bevor es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, so darf Assura AG aus sämtlichen bestehenden Versicherungen auf das Leben des Kindes ein Todesfallkapital von höchstens CHF 20'000 auszahlen.

Artikel 8 - Invalidität

8.1 Erleidet die versicherte Person infolge eines Unfalles eine dauernde erhebliche Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, bezahlt Assura AG im Falle einer Vollinvalidität ein der Versicherungssumme entsprechendes Kapital. Im Falle einer Teilinvalidität wird das Kapital entsprechend dem Invaliditätsgrad reduziert. Begründet der gleiche Unfall auch einen Anspruch auf Leistungen gemäss UVG und dessen Verordnungen, ist die vom UVG-Versicherer auf Basis von Art. 24 UVG ermittelte medizinisch-theoretische Invalidität für die Bemessung der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität massgebend. In den anderen Fällen wird die medizinisch-theoretische Invalidität gemäss dem nachfolgenden Art. 8.2 bemessen.

8.2 Berechnung und Geltendmachung des Kapitals im Invaliditätsfall: Für die Berechnung des Invaliditätsgrades sind folgende Grundsätze massgebend:

8.2.1 Eine Vollinvalidität liegt vor, wenn jede Berufsausübung wegen Verlusts oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit beider Beine oder beider Füsse, beider Arme oder beider Hände sowie wegen Verlusts oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit eines Armes oder einer Hand, eines Beines oder eines Fusses, wegen vollständiger Erblindung, vollständiger Lähmung oder unheilbarer Geistesstörung nicht mehr möglich ist.

8.2.2 Bei Teilinvalidität wird der Invaliditätsgrad nach folgenden Prozentsätzen der Vollinvalidität bestimmt:

- Verlust oder vollständige Gebrauchsunfähigkeit eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben 70%
- eines Vorderarmes oder einer Hand 60%
- eines Daumens 22%
- eines Zeigefingers 15%
- eines anderen Fingers 8%
- eines Beines oberhalb des Kniegelenks 60%
- eines Beines im Kniegelenk oder unterhalb desselben 50%
- eines Fusses 40%
- eines grossen Zehens 8%
- eines anderen Zehens 3%
- der Sehkraft eines Auges 30%
- der Sehkraft des zweiten Auges bei einem Einäugigen 50%
- des Gehörs auf beiden Ohren 60%
- des Gehörs auf einem Ohr 15%
- des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr bereits vor dem Unfall vollständig verloren war 30%

8.2.3 Bei nur teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Invaliditätsgrad entsprechend herabgesetzt.

8.2.4 Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die entsprechenden Prozentsätze zusammengezählt. Der Invaliditätsgrad kann jedoch 100% nicht übersteigen.

8.2.5 Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad durch den Arzt unter Berücksichtigung der oben erwähnten Prozentsätze bestimmt. Im Falle von Uneinigkeiten in Bezug auf die Schlussfolgerungen des Arztes behält sich Assura AG das Recht vor, einen Sachverständigen zu beauftragen.

8.2.6 Waren die durch den Unfall betroffenen Körperteile bereits vor dem Unfall teilweise oder vollständig verloren oder gebrauchsunfähig, wird der Invaliditätsgrad nach Abzug des vorbestehenden Invaliditätsgrades nach den oben erwähnten Grundsätzen bestimmt.

8.3 Das nach den obigen Art. 8.1 oder 8.2 geschuldete Invaliditätskapital wird nach der folgenden Skala bestimmt:

- Variante I (progressive Bemessung) für versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalles noch nicht das 65. Altersjahr erreicht haben.
- Variante II (proportionale Bemessung) für versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 65. Altersjahr überschritten haben.

Kapital			Kapital			Kapital			Kapital		
Grad	Variante										
Inv.	I	II									
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1	1	1	26	28	26	51	105	51	76	230	76
2	2	2	27	31	27	52	110	52	77	235	77
3	3	3	28	34	28	53	115	53	78	240	78
4	4	4	29	37	29	54	120	54	79	245	79
5	5	5	30	40	30	55	125	55	80	250	80
6	6	6	31	43	31	56	130	56	81	255	81
7	7	7	32	46	32	57	135	57	82	260	82
8	8	8	33	49	33	58	140	58	83	265	83
9	9	9	34	52	34	59	145	59	84	270	84
10	10	10	35	55	35	60	150	60	85	275	85
11	11	11	36	58	36	61	155	61	86	280	86
12	12	12	37	61	37	62	160	62	87	285	87
13	13	13	38	64	38	63	165	63	88	290	88
14	14	14	39	67	39	64	170	64	89	295	89
15	15	15	40	70	40	65	175	65	90	300	90
16	16	16	41	73	41	66	180	66	91	305	91
17	17	17	42	76	42	67	185	67	92	310	92
18	18	18	43	79	43	68	190	68	93	315	93
19	19	19	44	82	44	69	195	69	94	320	94
20	20	20	45	85	45	70	200	70	95	325	95
21	21	21	46	88	46	71	205	71	96	330	96
22	22	22	47	91	47	72	210	72	97	335	97
23	23	23	48	94	48	73	215	73	98	340	98
24	24	24	49	97	49	74	220	74	99	345	99
25	25	25	50	100	50	75	225	75	100	350	100

Artikel 9 - Taggeldversicherung bei Arbeitsunfähigkeit

9.1 Im Falle einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit bezahlt Assura AG für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit das vereinbarte Taggeld pro Kalendertag.

9.2 Im Falle einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit reduziert sich das Taggeld entsprechend dem Grad der Arbeitsfähigkeit.

9.3 Für den Unfalltag selbst werden keine Leistungen entrichtet. Die vereinbarte Wartefrist beginnt am Tag, an dem die

Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wurde, frühestens aber am Tag nach dem Unfall.

9.4 Der Anspruch auf Leistungen erstreckt sich im Höchstfall auf 720 Tage pro Unfall binnen 5 Jahren ab dem Unfalltag. Für die Berechnung der Wartefrist werden die Tage der vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit als ganze Tage gezählt und nicht an die Dauer des Leistungsanspruches angerechnet.

9.5 Die Folgen eines Unfalls gelten bezüglich Leistungsdauer und Wartefrist als neuer Fall, wenn die versicherte Person vor dem Rückfall infolge dieses Unfalls für 12 Monate nicht arbeitsunfähig war. Bei einem Rückfall innerhalb von 12 Monaten entfällt die Wartefrist und bereits bezogene Leistungen werden in die Berechnung der maximalen Leistungsdauer miteinbezogen.

Artikel 10 - Tagespauschale im Falle eines Spitalaufenthaltes

10.1 Für die medizinisch notwendige Dauer des Spitalaufenthaltes und binnen 5 Jahren ab Unfalltag vergütet Assura AG die vereinbarte Tagespauschale.

10.2 Assura AG gewährt die vereinbarte Tagespauschale auch im Falle von Kuren, die ärztlich verordnet und mit ihrer Zustimmung in einer spezialisierten Einrichtung durchgeführt werden.

10.3 Im Falle eines nach einem Spitalaufenthalt ärztlich verordneten Erholungsaufenthaltes bezahlt Assura AG während höchstens 4 Wochen 50% der vereinbarten Tagespauschale.

10.4 Wird die versicherte Person zu Hause von einer medizinischen Pflegeorganisation betreut und kann aus diesem Grunde ein Spitalaufenthalt vermieden oder verkürzt werden, bezahlt Assura AG während höchstens 180 Tagen 50% der vereinbarten Tagespauschale.

10.5 Die vereinbarte Tagespauschale bei Spitalaufenthalt im Sinne von Art. 10.1 wird verdoppelt:

- bei Unfällen, die sich im Ausland ereignen und solange ein Spitalaufenthalt vor Ort medizinisch notwendig ist
- im Falle eines gleichzeitigen Spitalaufenthaltes der versicherten Person und ihres Ehegatten infolge desselben Unfalles.

Artikel 11 - Heilungskosten und diverse Kosten

11.1 Assura AG erbringt die folgenden Leistungen zeitlich unbeschränkt und unter Vorbehalt einer Beschränkung der Deckungssumme unlimitiert:

11.1.1 Heilungskosten in der Schweiz

Assura AG übernimmt die Kosten für notwendige Behandlungen, die durch einen Arzt, Chiropraktor oder Zahnarzt durchgeführt oder verschrieben werden, sowie die Kosten für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung in der Privatabteilung (1-Bett-Zimmer) eines Spitals oder einer Klinik.

11.1.2 Heilungskosten im Ausland

Assura AG übernimmt auf Vorweisen einer detaillierten Rechnung notwendige ambulante oder stationäre Behandlungen, wenn sich der versicherte Unfall im Ausland ereignet.

Auf Vorweisen einer detaillierten Rechnung eines Leistungserbringers eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) übernimmt Assura AG zudem jenen Beitrag, den die versicherte Person in Anwendung der Gesetzgebung des Aufenthaltslandes zu tragen hat (Franchise, Selbstbehalt usw.).

11.1.3 Besondere Leistungen bei Unfällen im Ausland

Wird die versicherte Person im Ausland ins Spital eingeliefert und kann sie aus medizinischen Gründen nicht in die Schweiz verlegt werden, übernimmt Assura AG die zusätzlichen Kosten für

- die Verlängerung des Aufenthaltes eines Familienangehörigen beziehungsweise einer Person, welche die versicherte Person am Ort der Hospitalisierung begleitet
- den Transport und den Aufenthalt eines nahen Familienmitgliedes der versicherten Person (Ehegatte, Eltern, Geschwister, Kinder oder Lebenspartner) an den Ort der Hospitalisierung, sofern der Aufenthalt im Spital länger als 7 Tage dauert.

11.1.4 Beitrag an die Unterhaltskosten

Assura AG vergütet den gemäss UVG und MVG von der versicherten Person zu leistenden Beitrag an die Unterhaltskosten bei einem Spitalaufenthalt.

11.1.5 Kosten für Komplementärmedizin

Assura SA übernimmt folgende anerkannten Therapien (abschliessende Liste):

- Akupressur
- Akupunktur
- Aromatherapie
- Bioresonanz
- Lymphdrainage
- Etiopathie
- Fasciatherapie – Pulsologie

- Homöopathie
- Iridologie
- Kinesiologie
- Chinesische Medizin
- Mesotherapie
- Orthobionomy
- Osteopathie
- Phytotherapie
- Reflexzonenmassage
- Serocytotherapie
- Shiatsu
- Heilende Sophrologie
- Sympathicotherapie
- Craniosacral-Therapie
- Neuraltherapie

Nur auf ärztliche Verordnung:

- Heileurhythmie
- Eutonie

Die Kostenübernahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass die erwähnten Therapien von Mitgliedern anerkannter und im Anhang 1 der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführter Berufsverbände oder Therapeuten durchgeführt werden. Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Vertrages. Er kann einer einseitigen Änderung durch den Versicherer unterworfen sein, namentlich zur Anpassung an eine Änderung des Kreises der Leistungserbringer. In diesen Fällen erwachsen keine Kündigungsansprüche für die Versicherten.

Der Anhang kann jederzeit über die Website von Assura AG oder auf Anfrage telefonisch oder in den Niederlassungen von Assura AG bezogen werden.

11.1.6 Krankenpflege zu Hause

Assura AG vergütet einen Höchstbetrag von CHF 300 pro Tag, wenn die versicherte Person eine vom Arzt verschriebene und durch eine medizinische Pflegeorganisation durchgeführte Behandlung beansprucht.

11.1.7 Haushaltshilfe

Bei einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% vergütet Assura AG die Kosten für die Haushaltsführung durch einen Betreuungsdienst bis zu einem Betrag von CHF 80 pro Tag, aber höchstens bis CHF 6'000 pro Fall.

11.1.8 Kinderbetreuung

Wird eine versicherte erwachsene Person ins Spital eingeliefert, vergütet Assura AG die Kosten für die Betreuung durch eine offizielle Organisation von Kindern bis 15 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, bis zu einem Betrag von CHF 80 pro Tag, aber höchstens bis CHF 6'000 pro Fall.

11.1.9 Kosten für die Begleitung im Spital

Wird ein minderjähriges versichertes Kind ins Spital eingeliefert, übernimmt Assura AG die Kosten für die Übernachtung der Begleitung im Spital bis zu einer Höhe von CHF 100 pro Tag, aber höchstens bis CHF 3'000 pro Fall.

Dasselbe gilt für die Kosten für ein Kind unter 5 Jahren, das mit seiner verunfallten Mutter oder seinem verunfallten Vater im Spital übernachten muss.

11.1.10 Betreuung der Kinder zu Hause

Wird ein versichertes Kind zu Hause gepflegt, deckt Assura AG während 6 Monaten bis zu einem Betrag von CHF 80 pro Tag auch die zusätzlichen Ausgaben für Betreuer, die von einer Organisation zur Verfügung gestellt werden. Ist das Kind im schulpflichtigen Alter, muss es ausserstande sein, die Schule zu besuchen.

11.1.11 Kuren und Erholungsaufenthalte

Assura AG übernimmt vollumfänglich die Kosten für ärztlich verordnete Behandlungen in der Schweiz und im Aus-land. Die zusätzlichen Kosten für Aufenthalt und Verpflegung werden bis zu einer Höhe von CHF 200 pro Tag, aber höchstens bis CHF 6'000 pro Fall übernommen.

11.1.12 Hilfsmittel

Sofern der Unfall eine ärztliche Behandlung oder einen Spitalaufenthalt nach sich gezogen hat, übernimmt Assura AG die Kosten für den Ersterwerb von Prothesen, Brillen, Hörgeräten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie die Kosten für deren Reparatur oder Ersatz, wenn diese bei einem versicherten Unfall beschädigt oder zerstört wurden. Die Kosten für die Miete von Krankenmobiliar sind ebenfalls gedeckt.

11.1.13 Zahnärztliche Behandlung

Assura AG übernimmt die Kosten für zahnärztlich durchgeführte oder verordnete Behandlungen. Bei Kindern übernimmt Assura AG die Kosten der provisorischen Behandlung sowie der definitiven Versorgung, wenn die Behandlung vor dem vollendeten 22. Altersjahr der versicherten Person durchgeführt wird.

11.1.14 Eingriffe der plastischen Chirurgie

Assura AG deckt bis zu einer Höhe von CHF 60'000 pro Fall die Kosten für Eingriffe der plastischen Chirurgie, die sich nach einem Unfall als medizinisch notwendig erweisen.

11.1.15 Kosten für Suche und Rettung.

Die Assura AG deckt die notwendigen Such- und Rettungskosten bis zu einer Höhe von CHF 60'000.

11.1.16 Transportkosten

Assura AG übernimmt die Kosten von medizinisch indizierten Transporten, welche den medizinischen Anforderungen entsprechend erfolgen, wenn der Gesundheitszustand der versicherten Person den Transport in einem öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht erlaubt. Von Familienmitgliedern durchgeführte Transporte werden nicht entschädigt.

11.1.17 Transport der sterblichen Überreste

Assura AG übernimmt die Kosten für den Transport der sterblichen Überreste bis zum Wohnort der versicherten Person in der Schweiz. Die amtlichen und administrativen Kosten einer allfälligen Rückführung des Leichnams sind ebenfalls gedeckt.

11.1.18 Materialschäden

Sofern der Unfall eine ärztliche Behandlung oder einen Spitalaufenthalt nach sich gezogen hat, deckt die Assura AG bei einem versicherten Unfall die Ausgaben für Reinigung, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) von Kleidern oder anderen beschädigten persönlichen Effekten der versicherten Person bis zu einer Höhe von CHF 6'000 pro Schadenfall. Ebenfalls gedeckt sind die Kosten für die Reinigung eines Fahrzeugs oder anderer Objekte von Privatpersonen, die sich um die Rettung und den Transport der versicherten Person gekümmert haben.

11.1.19 Schulische Unterstützung

Ist die minderjährige versicherte Person während eines Monats oder länger nicht in der Lage, den Schulunterricht zu besuchen, beteiligt sich Assura AG an den Kosten für Nachhilfestunden, die von einer Fachperson erteilt werden. Die Beteiligung von Assura AG beläuft sich auf CHF 50 pro Tag und maximal CHF 3'000 pro Kalenderjahr.

11.1.20 Hilfeleistung im Ausland und Rückführung

Die Kosten für Hilfeleistung und Rückführung einer versicherten Person sind gemäss der Hilfeleistungsvereinbarung zwischen Assura AG und der Hilfeleistungsorganisation, deren Bestimmungen integraler Bestandteil der vorliegenden AVB bilden, gedeckt.

11.2 Die in Art. 11 genannten Leistungen werden im Rahmen einer Schadenversicherung übernommen und von Assura AG nur gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen und unter Berücksichtigung der tatsächlich vom Versicherungsnehmer beziehungsweise der versicherten Person getragenen Kosten vergütet.

11.3 Übernimmt eine Sozialversicherung die Kosten (namentlich KVG, UVG, IVG, MVG), erbringt Assura AG nur ergänzende Leistungen.

11.4 Die gemäss KVG erhobenen Franchisen und Kostenbeteiligungen zu Lasten der versicherten Person werden von Assura AG nicht entschädigt.

11.5 Die Leistungskürzungen gemäss UVG werden nicht kompensiert.

11.6 Existieren andere Unfallversicherungen gemäss VVG, erbringt Assura AG ihre Leistungen lediglich anteilmässig.

Artikel 12 - Verhältnis zu anderen Versicherern oder Dritten

Kosten, für die haftpflichtige Drittpersonen oder deren Versicherung aufgekommen sind, werden nicht auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages zurückerstattet. Haftet Assura AG an Stelle des Haftpflichtigen, muss die versicherte Person ihre Rechte bis zur Höhe der von Assura AG erbrachten Leistungen an Letztere abtreten.

SCHADENFÄLLE

Artikel 13 - Schadenabwicklung

13.1 Bei einem Unfall ist Assura AG sofort schriftlich zu informieren.

13.2 Die versicherte oder anspruchsberechtigte Person hat alle notwendigen Massnahmen zur Klärung der Umstände des Unfalles und dessen Folgen zu treffen. Insbesondere hat sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber Assura AG zu entbinden und sich Untersuchungen durch einen von Assura AG bezeichneten Arzt zu unterziehen.

13.3 Die versicherte Person oder der Anspruchsberechtigte muss an Assura AG Kopien von Abrechnungen, Rechnungen sowie anderen Dokumenten, die für bzw. von KVG-, UVG-, IVG- und MVG-Versicherern erstellt wurden, übermitteln.

13.4 Assura AG ist zur Erstellung der Leistungsabrechnung in jedem Fall auf detaillierte Rechnungen mit Angabe der Behandlungsdaten, der Diagnose, der erbrachten medizinischen Leistungen, des Betrags pro Leistung sowie von Name, Adresse und Telefonnummer des ausländischen Leistungserbringers angewiesen. Werden diese Informationen nicht innert einer angemessenen, von Assura AG festgelegten Frist zur Verfügung gestellt, ist Assura AG befugt, die Assura AG_AVB Previsia Maxi_01.2020_D

Leistungen abzulehnen. Assura AG ist berechtigt, die Originalrechnungen und erforderlichenfalls auf Kosten der versicherten Person die Übersetzung von in einer anderen Sprache verfassten Dokumenten in eine der vier Landessprachen oder ins Englische zu verlangen.

13.5 Bei einem infolge eines Unfalles sofort oder als Folge eingetretenen Todesfall ist Assura AG innert 30 Tagen per Telefon oder E-Mail zu benachrichtigen. Assura AG kann auf ihre Kosten verlangen, dass eine Autopsie unter Beizug eines Arztes ihrer Wahl durchgeführt wird.

Artikel 14 - Unfallfremde Umstände

Ist der Unfall nur teilweise Ursache des Todes oder der Invalidität, werden die Leistungen proportional gekürzt, falls erforderlich auf Grundlage eines medizinischen Gutachtens.

Artikel 15 - Schweres Verschulden

Die Assura AG verzichtet auf ihr gesetzliches Recht, die Leistungen zu kürzen.

BEGINN, DAUER UND ERLÖSCHEN DER VERSICHERUNG

Artikel 16 - Beginn und Ende der Versicherungsdeckung

16.1 Der Leistungsanspruch beginnt an dem in der Versicherungspolice genannten Datum. Massgebend für den Anspruch auf die in obgenannten Art. 7 und 8 aufgeführten Leistungen ist, dass der die Invalidität bzw. den Tod verursachende Unfall nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten ist.

16.2 Bei Ablauf der ursprünglich vereinbarten in der Police vermerkten Vertragsdauer verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Artikel 17 - Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Verlegt die versicherte Person ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, erlischt ihr Versicherungsschutz am Ausreisedatum, das der zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörde mitgeteilt wurde.

Artikel 18 - Kündigung des Vertrages

18.1 Durch den Versicherungsnehmer:

- Bei Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer und danach auf Ende jedes Kalenderjahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, und unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 24.2. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer bei Assura AG eintreffen.
- Nach jedem Schadenfall, für den Assura AG eine Leistung erbringt. Die Kündigung muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, und unter Einhaltung der Modalitäten von Art. 24.2 innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnissnahme der Auszahlung seitens des Versicherungsnehmers erfolgen. Im Falle einer Kündigung erlischt der Vertrag 14 Tage nach der Mitteilung der Kündigung an Assura AG.

18.2 Durch den Versicherer:

- Assura AG verzichtet auf das ihr in Art. 42 VVG eingeräumte Recht auf Kündigung des Vertrages im Schadenfall, sofern keine Anzeigepflichtverletzung und

kein Missbrauch oder versuchter Missbrauch seitens der versicherten Person vorliegt.

PRÄMIEN

Artikel 19 - Prämie

19.1 Die Prämie ist im Voraus spätestens am in der Police vereinbarten Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Die Zahlung hat gemäss den von Assura AG angegebenen Modalitäten zu erfolgen.

19.2 Die erste Prämie ist am Tag des Inkrafttretens des Vertrages fällig.

19.3 Bei einer Vertragsauflösung erstattet Assura AG den Prämienanteil für die Zeit der nicht beanspruchten Versicherungsdeckung zurück und verzichtet auf die Einforderung erst zukünftig zu bezahlender Raten. Im Falle einer Kündigung im Schadenfall durch den Versicherungsnehmer ist Art. 42 VVG anwendbar.

Artikel 20 - Zahlungsverzug und Folgen

20.1 Wird die Prämie bei Fälligkeit nicht bezahlt, wird der Versicherungsnehmer schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht aufgefordert, die Zahlung innert 14 Tagen nach Versand der Mahnung, in welcher er an die Folgen seiner Säumnis erinnert wird, vorzunehmen. Die durch das Mahnverfahren entstehenden Verwaltungskosten werden im Umfang von CHF 10 dem Versicherungsnehmer auferlegt.

20.2 Bleibt die Mahnung wirkungslos, ruht die Leistungspflicht von Assura AG vom Ablauf der in Art. 20.1 erwähnten Frist an. Die Leistungspflicht ruht bis zur vollständigen Begleichung der Prämie, der Kostenbeteiligungen sowie der Verzugszinsen. Der Versicherungsnehmer erhält eine Leistungsaufschubsanzeige, mit der ihm die Folgen seiner Zahlungssäumnis in Erinnerung gerufen werden und ihm eine letzte Frist von 10 Tagen gewährt wird, um ein Betreibungsverfahren oder eine Vertragskündigung zu vermeiden. Die Kosten für die Leistungsaufschubsanzeige von CHF 30 gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

20.3 Die durch das beim Betreibungsamt eingereichte Betreibungsbegehren verursachten Verwaltungskosten in der Höhe von CHF 80 gehen zusätzlich zu den direkt vom Betreibungsamt in Rechnung gestellten Kosten zulasten der versicherten Person.

20.4 Assura kann sich je nach den Umständen bereit erklären, die zuständige Behörde um Löschung einer ursprünglich gerechtfertigten Betreibung zu ersuchen. Gegebenenfalls zahlt der Versicherungsnehmer an Assura AG einen Pauschalbetrag von CHF 20 zur Deckung der Verwaltungskosten dieses Verfahrens.

Artikel 21 - Prämienbefreiung

Stirbt der Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Versicherung, kommt Assura AG für die zukünftigen Previsia-Maxi-Prämien des versicherten Kindes auf, bis die Deckung

gemäss Police endet, spätestens aber bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem das versicherte Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Artikel 22 - Wechsel in eine andere Altersklasse

Eine altersabhängige Prämienanpassung erfolgt auf den 1. Januar des Jahres, das auf die Vollendung des 18. Lebensjahres der versicherten Person folgt. Artikel 23 kommt in diesem Fall zur Anwendung.

Artikel 23 - Prämienanpassung

23.1 Die Prämien werden grundsätzlich in Abhängigkeit von Kriterien wie Alter, Beruf und Geschlecht der versicherten Person festgelegt.

23.2 Assura AG kann die Prämientarife abhängig vom Kosten- und Schadenverlauf sowie von Gesetzesänderungen anpassen.

23.3 Wird die Prämie aufgrund einer Tarifänderung oder einer Änderung der Kriterien angepasst, ist Assura AG berechtigt, die Prämienanpassung auf den Beginn eines Kalenderjahres vorzunehmen.

23.4 Die neue Prämie wird dem Versicherungsnehmer mindestens 25 Tage vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt. Wird die Prämie erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag auf Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht erfolgen und die in Art. 24.2 beschriebenen Modalitäten einhalten. Sie muss bei Assura AG spätestens am Tag vor Inkrafttreten der neuen Prämie, das heisst spätestens am 31.12., eingehen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24 - Mitteilungen

24.1 Sämtliche Mitteilungen an Assura AG sind an ihren Hauptsitz zu richten.

24.2 Die Kündigung durch den Versicherungsnehmer kann schriftlich per Brief an den Hauptsitz von Assura AG in Pully, aber auch per E-Mail oder SMS an die auf www.assura.ch angegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer erfolgen.

24.3 Mitteilungen von Assura AG erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer und der versicherten Person zuletzt angegebene Adresse.

Artikel 25 - Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten anerkennt Assura AG sowohl ihren Sitz als auch den Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person in der Schweiz als Gerichtsstand.

Assura AG

ANHANG 1 zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherung Previsia Maxi

Anerkannte Berufsverbände und Therapeuten

(Ziffer 11.1.5 BVB)

- ASCA, Schweizerische Stiftung für Komplementärmedizin
Erforderlicher Titel: Praktizierung einer der in Abschnitt A genannten Therapien
- Association des praticiens en thérapies naturelles (APTN)
Erforderlicher Titel: Diplom Mitglied A
- Schweizer Verband der anerkannten Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker (SVANAH)
Erforderlicher Titel: Mitglied A
- Internationaler Therapeutenverband APM nach Penzel und energetische Medizin e.V.
Erforderlicher Titel: Mitglied A
- Europe-Shanghai College of Traditional Chinese Medicine (Akupunktur)
Erforderlicher Titel: Diplom oder Doktorat
- Association internationale de drainage lymphatique manuel selon la méthode originale du docteur Emile Vodder (AIDMOV)
Erforderlicher Titel: Therapeutisches Zertifikat
- Schweizerischer Verband der Osteopathen (SVO)
Erforderlicher Titel: Ordentliches Mitglied
- Homöopathie Verband Schweiz (HVS)
Erforderlicher Titel: Aktives Mitglied
- KineSuisse, Berufsverband für Kinesiologie
Erforderlicher Titel: Mitglied A
- Schweizerischer Verband Nicht-Medizinische Kinesiologie (SVNMK)
Erforderlicher Titel: Mitglied A
- Schweizerische Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM)
Erforderlicher Titel: Mitglied A
- Schweizerischer Verband für Ortho-Bionomy (SVOB)
Erforderlicher Titel: Mitglied A
- Associations cantonales des infirmières réflexologues
Erforderliche Titel: Diplom als Pflegefachfrau und Reflexzonenmassage-Zertifikat
- Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage (SVFM)
Erforderliche Titel: Diplom als Pflegefachfrau und des Verbandes
- Shiatsu-Gesellschaft Schweiz (SGS)
Erforderlicher Titel: Mitglied A
- Association Romande de Sophrologie-bio-Dynamique
Erforderlicher Titel: Diplom in therapeutischer oder erziehender medizinischer Sophrologie
- Heileurythmie Berufsverband Schweiz (HEBV)
Erforderlicher Titel: Mitglied A
- Schweizerischer Berufsverband für Eutonie Gerda Alexander (SBEGA)
Erforderlicher Titel: Diplom
- Cranio Suisse (Schweizerische Gesellschaft für Craniosacral Therapie)
Erforderlicher Titel: Praktizierendes Mitglied als Craniosacral Therapeut Cranio Suisse
- OSTEO-SWISS
Erforderlicher Titel: Aktives Mitglied
- Association Suisse des Fasciathérapeutes (ASFascia)
Erforderlicher Titel: Aktives Mitglied
- Sophrologie Suisse
Erforderlicher Titel: Diplom in medizinischer Sophrologie
- Schweizerische Gesellschaft für Energie-, Bioresonanz- und Informationsmedizin (SEBIM)
Erforderlicher Titel: Ordentliches Mitglied
- Akademie für Naturheilkunde Basel
Erforderlicher Titel: Diplom

Individuell werden ebenfalls Chiropraktoren, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Pflegefachpersonen mit entsprechenden Berufsausübungsbewilligungen anerkannt, die zusätzlich eine mindestens den Anforderungen der oben erwähnten Berufsverbände entsprechende spezialisierte Ausbildung vorweisen können.